

trieben, Genossenschaften und Einrichtungen, mit der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, Sicherheitsorganen, gesellschaftlichen Organisationen und Ausschüssen der Nationalen Front zusammenarbeiten. Sie kontrollieren auch, wie die Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen ihre Verantwortung bei der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger wahrnehmen.

Kriminell gefährdet sind Bürger, die ernsthafte Anzeichen eines arbeitsscheuen Verhaltens erkennen lassen, obwohl sie arbeitsfähig sind, sonstige Anzeichen einer asozialen Lebensweise erkennen lassen, infolge ständigen Alkoholmißbrauchs fortgesetzt die Arbeitsdisziplin verletzen bzw. das gesellschaftliche Zusammenleben stören. Das betrifft auch junge Bürger, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus der Betreuung der Organe der Jugendhilfe ausscheiden, bei denen aber wegen ihres bisherigen sozialen Fehlverhaltens die Weiterführung der Erziehung notwendig ist (§ 2 Gefährdeten-VO).

Die Erziehung kriminell gefährdeter Bürger setzt deren *Erfassung* voraus. Eine Entscheidung darüber ist im Ergebnis einer gründlichen Prüfung der Ursachen und Bedingungen der kriminellen Gefährdung, der Persönlichkeitsentwicklung sowie der Lebens- und Arbeitsverhältnisse durch Beschluß der Räte der Stadtkreise, Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden zu treffen. Zur Prüfung des Vorliegens der kriminellen Gefährdung ist eine Aussprache mit dem betreffenden Bürger zu führen.

Die Erziehung der als kriminell gefährdet erfaßten Bürger geschieht vor allem dadurch, daß sie zur geregelten Arbeit auf der Grundlage eines Arbeitsverhältnisses und insbesondere junge Bürger zur Berufsausbildung veranlaßt werden und auf eine sinnvolle Freizeitgestaltung Einfluß genommen wird.

Auf der Grundlage der Entscheidung über die Erfassung sind der Vorsitzende, der Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres oder andere für den Bereich Inneres verantwortliche hauptamtliche Mitglieder der örtlichen Räte berechtigt, den kriminell gefährdeten Bürgern *Auflagen* zu erteilen, die ihrer Erziehung und Kontrolle dienen. Diese Auflagen sind mit den an der Erziehung Beteiligten abzustimmen. Nach § 4 der Gefährdeten-VO können kriminell gefährdete Bürger durch Auflagen z. B. verpflichtet werden,

- einen vom örtlichen Rat zugewiesenen Arbeitsplatz einzunehmen und diesen nicht ohne Zustimmung des Rates zu wechseln;
- eine begonnene schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung fortzusetzen und abzuschließen;
- vom Rat festgelegten Meldepflichten nachzukommen;
- Rückstände bei finanziellen Verpflichtungen (Miete, u. ä.) in einer angemessenen Frist zu begleichen, die Aufwendungen für die Familie zu sichern, Unterhalts- und anderen Verpflichtungen nachzukommen und den Nachweis darüber dem Rat vorzulegen.

Entsprechende Auflagen können auch auf der Grundlage von gerichtlichen Entscheidungen gemäß § 249 Abs. 3 und 5 StGB erteilt werden.¹² Die Auflagen sind den zuständigen Leitern der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen bzw. den Vorständen der Genossenschaften zu übergeben. Diese sind verpflichtet, in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Kräften des Betriebes, der Einrichtung bzw. der Genossenschaft wirksame Maßnahmen zur Durchsetzung der Auflagen und zur Unterstützung des Erziehungsprozesses zu treffen und innerhalb von 14 Tagen die zuständigen örtlichen Räte darüber zu informieren[^]

Mit den verwaltungsrechtlichen Befugnissen der zuständigen Organe des Staatsapparates zur Erziehung kriminell gefährdeter Bürger korrespondieren die in der Gefährdeten-VO festgelegten Rechte und Pflichten dieser Bürger. Der kriminell gefährdete Bürger hat z. B. das Recht, gegen Auflagen das Rechtsmittel der Beschwerde einzulegen, und die zuständigen örtlichen Räte sind verpflichtet, dieses Rechtsmittel nach der Gefährdeten-VO fristgemäß zu bearbeiten (§ 11 Gefährdeten-VO). Wer dagegen vorsätzlich die auf der Grundlage der Gefährdeten-VO erteilten Auflagen nicht einhält oder ihre Einhaltung verhindert oder erschwert, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 Mark belegt werden. Zusätzlich oder selbständig ist als weitere Ordnungsstrafmaßnahme die Heranziehung zur gemeinnützigen Arbeit zulässig. Bei wiederholter Nichteinhaltung von Auflagen ist wegen

12 Vgl. auch 1. DB zur StPO vom 20.3.1975, GBl. I 1975 Nr. 15 S. 285, i.d.F. der AO zur Änderung der 1. DB zur StPO vom 27.7.1979, GBl. I 1979 Nr. 23 S. 224, § 41.